Stadt Monschau Die Bürgermeisterin III.2 -Bildung

Monschau, 12.02.2016 Frau Compes

	Beschlussvorlage	
	Öffentlich	nichtöffentli
▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ ТОР
Bildungsausschuss	01.03.2016	1
Bildung von Eingangsklassen in Monsch	auer Grundschulen fü	r das

Schuljahr 2016/17

Beschlussvorschlag:								
Für die Monschauer Grundschulen wird für das Schuljahr 2016/17 die Bildung von 8 Eingangsklassen beschlossen.								
Gleichzeitig wird beschlossen, die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen im Gebiet der Stadt Monschau wie folgt vorzunehmen:								
Kath. Grundschule Kalterherberg-Mützenich 3 Eingangsklassen				en				
Gemeinschaftsgrundschule Imgenbroich-Konzen 3 Eingangsklassen				en				
Heckenlandschule Höfen 2 Eingangsklassen.				en.				
Beratungsergebnis:								
Gremium	Sitzung am							
		Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rücks.)
						<u></u>		(Nucks.)

A. SACHVERHALT UND RECHTSLAGE

Mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz -Gesetz zur Sicherung eines hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes- ergaben sich einige Änderungen, die sich im Wesentlichen auf Neuregelungen im Grundschulbereich beziehen. U. a. wurde die jährliche Festsetzung der kommunalen Klassenrichtzahl eingeführt. Demnach muss der Schulträger die kommunale Klassenrichtzahl berechnen. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Für das Jahr 2016/17 wurden aktuell Schülerinnen und Schüler wie folgt angemeldet:

Schule	Schulneulinge
KGS Kalterherberg-Mützenich	31
GGS Imgenbroich-Konzen	37
KGS Höfen	12
	80

Die Schulneulinge kommen aus folgenden Herkunftsorten:

KGS Kalterherberg-Mützenich (31)

Kalterherberg	15
Mützenich	13
Monschau	1
Bütgenbach	2

GGS Imgenbroich-Konzen (37)

Imgenbroich	13
Konzen	16
Mützenich	2
Monschau	3
Höfen	1
Simmerath	2

KGS Höfen (12)

Höfen	8
Rohren	3
Monschau	1

Vor dem Hintergrund der geringen Anmeldungen in der KGS Höfen teilte die Schulleitung mit, dass dort ab dem Schuljahr 2016/17 in Klasse 1 und 2 —wie auch in den anderen Monschauer Grundschulen- jahrgangsübergreifend unterrichtet werde.

Die Schülerzahlen in den Eingangsklassen für das kommende Schuljahr 2016/17 stellen sich unter Berücksichtigung des Jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der KGS Kalterherberg-Mützenich, der GGS Imgenbroich-Konzen und der GS Höfen voraussichtlich wie folgt dar:

	Summe	
KGS Kalterherberg-Mützenich*	68	(JüG 31+37)*
GGS Imgenbroich-Konzen*	77	(JüG 37+40)*
KGS Höfen*	33	(JüG 12+21)*
GESAMT	178	

*Hinweis:

Als Eingangsklasse gelten nicht nur die Schülerinnen und Schüler der neuen 1. Klassen, sondern auch die Schülerinnen und Schüler der Klasse 2, wenn in der Schule in den Klassen 1 und 2 jahrgangsübergreifend unterrichtet wird.

Klassenbildungszahl nach § 6 a Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG

Nach § 6 a Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen (Klassenbildungszahl) an einer Grundschule für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von

bis zu 29	eine Klasse;
30 bis 56	zwei Klassen;
57 bis 81	drei Klassen;
82 bis 104	vier Klassen;
105 bis 125	fünf Klassen;
126 bis 150	sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu 25 weiteren Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Es gilt eine Bandbreite von 15 bis 29. Eine Klassenbildung mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Die Zahl der nach den vorstehenden Ausführungen zu § 6 a Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (§ 6 a Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird.

Kommunale Klassenrichtzahl nach § 6 a Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG

Das neue Steuerungsinstrument der kommunalen Klassenrichtzahl legt nach Maßgabe der Schüler-/innenzahl in den Eingangsklassen der jeweiligen Kommune die maximale Zahl der zu bildenden Eingangsklassen fest. Dazu wird in jeder Kommune die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen des kommenden Schuljahres durch 23 geteilt. Kleinere Kommunen wie Monschau erhalten dabei durch günstigere Rundungsregelungen etwas mehr Spielräume bei der Klassenbildung als große.

Die so ermittelte kommunale Klassenrichtzahl stellt die maximale Zahl der in der Kommune zu bildenden Eingangsklassen dar. Sie darf unter-, aber nicht überschritten werden.

Aufgrund der erfolgten Anmeldungen ist zu entscheiden, an welchen Schulen wie viele Eingangsklassen gebildet werden können.

Klassenbildung für das Schuljahr 2016/2017

Zum Schuljahr 2016/2017 werden voraussichtlich 178 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen beschult, so dass sich eine Kommunale Klassenrichtzahl nach § 6 **Abs. 2** der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG von 7,74 ergibt (178 : 23). Für Kommunen mit weniger als 15 Eingangsklassen wird dieser Wert auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, so dass unter Berücksichtigung der Anmeldungen an den einzelnen Grundschulen zum kommenden Schuljahr insgesamt maximal **acht** Eingangsklassen ("Kommunale Klassenrichtzahl") gebildet werden können.

Aufgrund der Anmeldezahlen an den einzelnen Grundschulen stellt sich die Verteilung der Klassen unter Berücksichtigung der zu bildenden Eingangsklassen nach § 6 **Abs. 1** der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG wie folgt dar:

KGS Kalterherberg-Mützenich 3 Eingangsklassen (68 Schüler)

GGS Imgenbroich-Konzen 3 Eingangsklassen (77 Schüler)

Heckenlandschule Höfen 2 Eingangsklassen (33 Schüler)

Nach dem derzeitigen Stand der Anmeldungen müssen keine Kinder an andere als die gewünschte Grundschule verwiesen werden, da die Anmeldezahlen der einzelnen Grundschulen sich innerhalb der zu erwartenden Klassenbildungswerte bewegen.

Sofern sich hierzu Änderungen ergeben sollten, werden die entsprechenden Entscheidungen auf der Schulleitungsebene in Abstimmung mit dem Schulträger getroffen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt.

Mitzeichnung II.3: Im Auftrag

Seite 5 von 5